

Diese Orientierungshilfe dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität und ersetzt keine individuelle Beratung. Trotz sorgfältiger Erstellung wird keine Haftung für die Richtigkeit der enthaltenen Angaben übernommen.



Guss- und Schmelzangaben bei der Einfuhr von Aluminium und Stahl in die USA

Im Frühjahr 2025 verschärfte die US-Administration unter Präsident Donald Trump umfangreiche handels- und zollrechtliche Maßnahmen u.a. nach Section 232 des Trade Expansion Act von 1962 für die Einfuhr von Stahl- und Aluminiumprodukten in die Vereinigten Staaten ein. Ziel dieser Regelungen ist der Schutz der nationalen Sicherheit der USA, indem Herkunft und metallurgische Herstellungsprozesse bestimmter Metallprodukte transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. Für Importeure, Exporteure und Hersteller geht dies mit einem deutlich erhöhten Dokumentations- und Sorgfaltsaufwand einher.

Eine zentrale Rolle nehmen hierbei sogenannte Mill Certificates ein, die auch als Mill Test Certificates (MTC) oder Material Test Reports (MTR) bezeichnet werden. Diese Dokumente dienen nicht mehr ausschließlich als klassische Qualitäts- und Prüfbescheinigungen, sondern haben sich im Zusammenhang mit den Regelungen der Section 232 zu wesentlichen Ursprungs- und Compliance-Nachweisen entwickelt. Sie bilden für die US-Zollbehörden (U.S. Customs and Border Protection) die primäre Grundlage zur Überprüfung der gemeldeten Angaben zum Schmelz- und Gussland von Stahl- und Aluminiumprodukten (melt & pour bzw. smelt & cast).

Die Section-232-Regelungen unterscheiden klar zwischen Primärprodukten aus Stahl und Aluminium sowie derivativen (zusammengesetzten) Waren. Für diese Warengruppen gelten jeweils unterschiedliche Melde-, Nachweis- und Zollpflichten. Insbesondere bei derivativen oder zusammengesetzten Erzeugnissen ist eine korrekte wertmäßige Aufteilung der Ware erforderlich. Maßgeblich ist hierbei der Anteil des enthaltenen Stahl- oder Aluminiumwertes am Gesamtwarenwert, da die Section-232-Zusatzzölle ausschließlich auf diesen Metallanteil angewendet werden. Der verbleibende Warenwert unterliegt hingegen den jeweils anwendbaren länderspezifischen Zusatzzöllen zuzüglich des regulären Drittlandzollsatzes.

Grundsätzlich erheben die Vereinigten Staaten auf Stahl- und Aluminiumprodukte einen warenspezifischen Zusatzzoll von 50 Prozent, der zusätzlich zum regulären Zollsatz erhoben wird. Nur wenige länderspezifische Ausnahmen bestehen, etwa für das Vereinigte Königreich, für das unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Regelungen gelten können.

Besonders restriktiv sind die Vorschriften im Aluminiumbereich, wenn Angaben zum Schmelz- oder Gussland fehlen oder als „unbekannt“ gemeldet werden. In diesen Fällen kann – unabhängig vom Ursprungsland der fertigen Ware – der anwendbare Section-232-Zollsatz allein aufgrund fehlender oder nicht eindeutiger Angaben zum Aluminium-Schmelz- und Gussprozess auf bis zu 200 Prozent ansteigen. Eine vollständige, konsistente und nachvollziehbare Dokumentation der aluminiumbezogenen Herstellungsstufen ist daher entscheidend, um erhebliche zollrechtliche Risiken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund kommt der korrekten und vollständigen Dokumentation der metallurgischen Herkunft eine entscheidende Bedeutung zu. Für Aluminium sind dabei detaillierte Angaben zum Primärschmelzland (Primary Country of Smelt), zum Sekundärschmelzland (Secondary Country of Smelt) sowie zum Gussland (Country of Cast) erforderlich. Für Stahl ist zwingend das Land des Schmelzens und Gießens (Country of Melt and Pour) anzugeben. Sämtliche Angaben müssen unter Verwendung der ISO-Ländercodes erfolgen und durch geeignete, nachvollziehbare Unterlagen belegt sein.

Mill Certificates und vergleichbare Unterlagen erfüllen in diesem Zusammenhang mehrere Funktionen zugleich. Sie bestätigen die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Materials, dokumentieren den Herstellungsprozess und ermöglichen den Nachweis der maßgeblichen Produktionsländer. Ergänzend können weitere Dokumente herangezogen werden, etwa Produktionsaufzeichnungen, Lieferantenerklärungen, Analysenzertifikate (Certificates of Analysis (CoA)) oder technische Unterlagen. Einheitliche oder verbindliche Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung dieser Nachweise bestehen nicht. Maßgeblich ist vielmehr das Prinzip der „Reasonable Care“, wonach Importeure verpflichtet sind, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben sicherzustellen.

Aluminium – Zoll- und Meldeanforderungen nach Section 232

Anwendungsbereich

Die Maßnahmen nach Section 232 des Trade Expansion Act of 1962 erfassen eine klar definierte Gruppe von Aluminiumprodukten, die im U.S. Harmonized Tariff Schedule (HTSUS) in Chapter 99, Note 19 ausdrücklich aufgeführt sind. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Aluminiumwaren sämtlicher Ursprungsländer, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Erfasst werden insbesondere klassische Primär- und Halbzeuge aus Aluminium. Dazu zählen unter anderem:

- Rohaluminium (HTS 7601),
- Stäbe, Profile und Draht (HTS 7604, 7605),
- Bleche, Bänder und Folien (HTS 7606, 7607),
- Rohre und Rohrzubehör (HTS 7608, 7609),
- Aluminiumguss- und Schmiedeteile (HTS 7616.99.51).

Darüber hinaus unterliegen auch sogenannte derivative Aluminiumprodukte den Section-232-Maßnahmen. Dabei handelt es sich nicht um eine offene oder pauschale Kategorie, sondern um eine klar umrissene und abschließend definierte Gruppe von Waren, die jeweils ausdrücklich und einzeln im HTSUS benannt sind. Die Einordnung als derivative Ware erfolgt ausschließlich anhand der konkret aufgeführten Zolltarifnummern in Chapter 99, Note 19, insbesondere in Verbindung mit den einschlägigen Unterpositionen der Kapitel 76 so wie weiterer Kapitel.

Waren, die nicht ausdrücklich als derivative Aluminiumprodukte gelistet sind, gelten zollrechtlich nicht automatisch als derivative Produkte im Sinne von Section 232, selbst wenn sie Aluminium enthalten. Für die rechtssichere Einordnung ist daher stets eine präzise und sorgfältige Prüfung der zutreffenden Zolltarifnummer (HTSUS-Code) erforderlich.

Die Section-232-Maßnahmen gelten zusätzlich zu bestehenden Antidumping-, Ausgleichs- oder sonstigen handelspolitischen Maßnahmen. Eine Begünstigung über Freihandelsabkommen oder Präferenzregelungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Anwendungsbereich der Section-232-Regelungen ist damit sowohl sachlich als auch tariflich eindeutig abgegrenzt.

Zolltarife

Aluminiumprodukte, die in den Anwendungsbereich der Section-232-Maßnahmen fallen, unterliegen grundsätzlich einem zusätzlichen ad-valorem-Zollsatz, der neben dem regulären MFN-Zoll erhoben wird. Die konkrete Höhe des zusätzlichen Zolls richtet sich nach der Produktart, dem Ursprung sowie nach den jeweils einschlägigen besonderen Voraussetzungen.

Für Primär- und Halbzeuge aus Aluminium gilt in der Regel:

- ein zusätzlicher Section-232-Zollsatz von 50 Prozent,
- zuzüglich des jeweils anwendbaren regulären MFN-Zollsatzes.

Bei sogenannten derivativen Aluminiumprodukten erfolgt eine differenzierte Behandlung des Warenwerts. Der zusätzliche Section-232-Zoll wird ausschließlich auf den Aluminiumanteil des Warenwertes erhoben, während der Nicht-Aluminiumanteil nach dem länderspezifischen Zusatzzoll verzollt wird. Ist der wertmäßige Anteil des enthaltenen Aluminiums nicht bestimmbar oder nicht hinreichend belegt, kann der zusätzliche Zollsatz auf den gesamten Warenwert angewendet werden.

Besonders strenge Rechtsfolgen ergeben sich im Aluminiumbereich, wenn das Schmelz- oder Gussland nicht eindeutig angegeben wird oder als „unbekannt“ (UN / unknown) gemeldet ist. Ein solches „UN“ wird zollrechtlich dem Ländercode RU (Russische Föderation) gleichgestellt. In diesen Fällen fällt – unabhängig vom tatsächlichen Ursprungsland der Ware – ein erhöhter Section-232-Zusatzzoll von 200 Prozent zuzüglich des regulären Drittlandszollsatzes an.

Die Bemessungsgrundlage dieses erhöhten Zollsatzes richtet sich nach der Art der Ware. Bei nicht-derivativen Aluminiumprodukten wird der Zusatzzoll auf den vollständigen Warenwert angewendet. Handelt es sich hingegen um derivative oder zusammengesetzte Erzeugnisse, ist entscheidend, ob eine ordnungsgemäße wertmäßige Aufteilung vorgenommen wurde. Liegt eine solche Aufteilung vor, wird der 200-Prozent-Zusatzzoll ausschließlich auf den Aluminiumanteil der Ware erhoben, während der verbleibende Nicht-Aluminiumanteil lediglich den jeweils anwendbaren Drittlands- und ggf. länderspezifischen Zusatzzöllen unterliegt. Erfolgt keine oder keine nachvollziehbare Wertaufteilung, kann der erhöhte Zollsatz auf den Gesamtwarenwert angewendet werden.

Eine vollständige, konsistente und belastbar dokumentierte Angabe der aluminiumbezogenen Schmelz- und Gussdaten ist daher von zentraler Bedeutung, um erhebliche zollrechtliche Mehrbelastungen zu vermeiden.

Ausnahmen und Sonderregelungen

Trotz des grundsätzlich globalen Anwendungsansatzes sieht Section 232 für Aluminium bestimmte länderspezifische Ausnahmen/Erleichterungen und Sondertatbestände vor.

Zu den wesentlichen Ausnahmen zählen:

- **Aluminium mit Ursprung in den Vereinigten Staaten**
Produkte, die aus US-amerikanischer Schmelze und Guss stammen, sind von den zusätzlichen Section-232-Zöllen ausgenommen.
- **Recyceltes Aluminium**
Recyceltes Aluminium kann unter bestimmten Voraussetzungen von den Zusatzzöllen ausgenommen sein, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht werden.
- **Sanktionsbezogene Sonderregelungen**
Aluminiumprodukte, die ganz oder teilweise aus in Russland geschmolzenem oder gegossenem Aluminium bestehen, unterliegen besonders restriktiven Vorgaben und deutlich erhöhten Zollbelastungen, unabhängig vom Ursprungsland der Endware.

Aluminium – Smelt & Cast Reporting Rules

Für Aluminiumprodukte, die den Maßnahmen nach Section 232 unterliegen, bestehen detaillierte Meldepflichten zur metallurgischen Herkunft. Diese Pflichten gelten sowohl für primäre Aluminiumprodukte als auch für derivative Aluminiumprodukte und greifen unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall ein zusätzlicher Section-232-Zoll erhoben wird oder eine Ausnahme Anwendung findet.

Im Rahmen der Schmelzmeldung ist zwischen dem Primärschmelzland (Primary Country of Smelt) und dem Sekundärschmelzland (Secondary Country of Smelt) zu unterscheiden. Das Primärschmelzland bezeichnet das Land, in dem das größte Volumen neuen Aluminiummetalls aus Alumina (Aluminiumoxid) im elektrolytischen Hall-Héroult-Verfahren hergestellt wurde. Das Sekundärschmelzland ist entsprechend das Land, in dem das zweitgrößte Volumen neuen Aluminiummetalls produziert wurde. Die Angabe erfolgt jeweils unter Verwendung eines ISO-konformen Ländercodes.

Im Rahmen der Zollanmeldung müssen Einführer angeben, ob ein Primärschmelzland und/oder ein Sekundärschmelzland vorliegt. Eine gleichzeitige Kennzeichnung beider Felder mit „N“ (keine Angabe / no) ist unzulässig. Wird das Primärschmelzland mit „Y“ (yes) gemeldet, ist zwingend der zugehörige ISO-Ländercode anzugeben. Ist das Primärschmelzland hingegen mit „N“ gekennzeichnet, muss das Sekundärschmelzland mit „Y“ gemeldet werden.

Für Aluminiumprodukte, die ausschließlich aus recyceltem Aluminium bestehen, gilt eine Sonderregelung. In diesen Fällen ist das Sekundärschmelzland mit „Y“ zu melden, wobei als ISO-Ländercode des letzten Schmelzlandes anzugeben ist. Vollständig recyceltes Aluminium ist in der Praxis vergleichsweise selten. Der Importeur muss daher in der Lage sein, den vollständigen Recyclingprozess durch geeignete Produktions- und Herstellungsunterlagen nachvollziehbar zu belegen.

Neben den Schmelzangaben ist für Aluminiumprodukte zwingend auch das Gussland (Country of Cast) zu melden. Das Gussland bezeichnet das Land, in dem das Aluminium zuletzt verflüssigt und anschließend in einen festen Zustand gegossen wurde. Die feste Endform kann dabei sowohl Halbzeuge als auch fertige Aluminiumprodukte umfassen. Die Verpflichtung zur Meldung des Gusslandes besteht unabhängig davon, ob es sich um ein primäres oder ein derivatives Aluminiumprodukt handelt.

Sofern Angaben zum Primärschmelzland, zum Sekundärschmelzland oder zum Gussland tatsächlich nicht bekannt sind, ist für derivative Aluminiumprodukte die Verwendung des ISO-Ländercodes „UN“ (unknown) zulässig. Für primäre Aluminiumprodukte (primary aluminum products) ist die Angabe „UN“ hingegen ausdrücklich nicht erlaubt.

Die Meldung von „UN“ (unknown) hat jedoch eine unmittelbare und zwingende zollrechtliche Konsequenz. Wird in einem Schmelz- oder Gussfeld der Einfuhranmeldung der Code „UN“ verwendet, wird automatisch der Section-232-Zusatzzollsatz von 200 Prozent angewendet, der für russisches Aluminium vorgesehen ist. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig vom Ursprungsland der Endware ein. Der Code „UN“ ist damit kein neutraler Platzhalter, sondern stellt eine sanktionsauslösende Erklärung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen dar.

Stahl – Zoll- und Meldeanforderungen nach Section 232

Die Maßnahmen nach Section 232 des Trade Expansion Act of 1962 für Eisen- und Stahlprodukte sind im US-Zolltarifrecht in Chapter 99, Note 16 des HTSUS umgesetzt. Sie verfolgen das Ziel, die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten zu schützen, indem für bestimmte Stahlprodukte zusätzliche Zölle, mengenmäßige Beschränkungen sowie erweiterte Melde- und Nachweispflichten eingeführt wurden. Die Regelungen betreffen grundsätzlich Stahlprodukte aller Ursprungsländer, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind oder unter ein besonderes Ausnahmeregime fallen. Stahlwaren oder anteilig stahlhaltige Waren, deren Stahl in den Vereinigten Staaten geschmolzen und gegossen wurde, sind von den zusätzlichen Section-232-Zöllen ausgenommen.

Kernbestandteil der Section-232-Systematik ist die Erhebung zusätzlicher ad-valorem-Zölle, die kumulativ zu den regulären Zollsätzen (MFN-Zollsätzen) erhoben werden. Antidumping-, Ausgleichs- oder sonstige handelspolitische Maßnahmen bleiben hiervon unberührt und finden weiterhin Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Auch in Fällen, in denen eine Ware grundsätzlich für eine präferenzielle Zollbehandlung oder ein Freihandelsabkommen in Betracht kommt, wird der Section-232-Zoll regelmäßig zusätzlich erhoben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Regelungen unterscheiden systematisch zwischen primären Stahlprodukten und derivativen Stahlprodukten. Zu den primären Stahlprodukten zählen insbesondere Flacherzeugnisse, Stäbe, Profile, Draht, Rohre, Hohlprofile, Halbfabrikate sowie Edelstahlprodukte, die überwiegend den Kapiteln 72 und 73 des HTSUS zugeordnet sind. Maßgeblich ist dabei stets die konkrete tarifliche Einreihung der Ware. Ein Verweis auf eine bestimmte Position oder Unterposition erstreckt sich hierbei grundsätzlich auch auf alle untergeordneten rechtlichen und statistischen Unterpositionen.

Derivative Stahlprodukte folgen hingegen keinem pauschalen materialbezogenen Ansatz. Section 232 erfasst nicht jedes Erzeugnis, das Stahl oder Eisen enthält. Vielmehr gilt ein abschließender Katalog, wonach ausschließlich diejenigen derivativen Stahlprodukte den zusätzlichen Maßnahmen unterliegen, die im HTSUS Chapter 99 ausdrücklich benannt sind. Entscheidend ist somit nicht der bloße Stahlanteil einer Ware, sondern allein die Frage, ob die Ware unter eine der konkret aufgeführten Zolltarifnummer fällt. Für Waren, die nicht explizit als derivative Stahlprodukte gelistet sind, finden die Section-232-Regelungen für Derivate keine Anwendung.

Für derivative Stahlprodukte gilt darüber hinaus, dass der zusätzliche Section-232-Zoll – sofern vorgesehen – nur auf den erklärten Stahlanteil des Warenwertes erhoben wird. In diesen Fällen ist der Stahlanteil sowohl wertmäßig als auch mengenmäßig, insbesondere in Kilogramm, zu deklarieren. Diese wertbezogene Anwendung setzt voraus, dass der Stahlanteil zuverlässig ermittelt und durch geeignete Unterlagen belegt werden kann. Fehlt eine belastbare Aufteilung, erhöht sich das Risiko zollrechtlicher Prüfungen sowie nachträglicher Abgabennacherhebungen erheblich.

Stahl – Melt & Pour Reporting Rules nach Section 232

Für Stahlprodukte gelten im Rahmen der Section-232-Maßnahmen eigenständige, jedoch ebenso strenge Meldepflichten wie für Aluminium. Zentrale Angabe ist das sogenannte Land des Schmelzens und Gießens (Country of Melt and Pour). Diese Angabe ist für sämtliche Stahlprodukte verpflichtend, unabhängig davon, ob es sich um primäre oder derivative Erzeugnisse handelt und unabhängig von der konkreten zollrechtlichen Behandlung der Ware.

Das Land des Schmelzens und Gießens bezeichnet das Land, in dem der Stahl erstmals geschmolzen, also in einen flüssigen Zustand überführt, und anschließend erstmals in eine feste Form gegossen wurde. Maßgeblich ist ausschließlich dieser ursprüngliche Herstellungsprozess der Stahlerzeugung. Die erste feste Form kann dabei unter anderem Brammen, Knüppel, Blöcke oder bereits fertige Stahlwerksprodukte umfassen. Spätere Weiterverarbeitungsschritte, wie etwa Walzen, Schmieden, Beschichten oder mechanische Bearbeitung, sind für die Bestimmung des Landes des Schmelzens und Gießens ohne Bedeutung.

Für primäre Stahlprodukte ist der ISO-Ländercode des Landes des Schmelzens und Gießens zwingend zu melden. Ersatzangaben, Sammelbezeichnungen oder pauschale Hinweise sind unzulässig. Die Angabe muss eindeutig und nachvollziehbar den Ort der ursprünglichen Stahlerzeugung widerspiegeln.

Für derivative Stahlprodukte gilt eine differenzierte Vorgehensweise. Ist das Land des Schmelzens und Gießens bekannt, ist der entsprechende ISO-Ländercode anzugeben. Steht diese Information nicht zur Verfügung, ist der Code „OTH“ (Other) zu melden; das Feld für den ISO-Ländercode bleibt in diesem Fall leer.

Im Umgang mit unbekanntem Angaben besteht damit eine wesentliche Besonderheit gegenüber Aluminium. Für Stahl existiert kein „UN“-Code (unknown) für unbekanntes Schmelz- und Gieß-Angaben. Stattdessen ist bei derivativen Stahlprodukten ausschließlich der Code „OTH“ (Other) zu verwenden, sofern das Land des Schmelzens und Gießens nicht ermittelt werden kann.

Zollrechtlich ist hierbei zu beachten, dass die Meldung „OTH“ (Other) im Stahlbereich nicht automatisch zu einem erhöhten Sanktionszollsatz führt, wie dies bei Aluminium im Zusammenhang mit der Angabe „UN“ (unknown) der Fall ist. Gleichwohl bleibt der Importeur verpflichtet, im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflichten belastbare Informationen einzuholen und die Angaben nachvollziehbar zu dokumentieren.

SIMA-Lizenz – Zweck, Verpflichtung und Einordnung

Das Steel Import Monitoring and Analysis System (SIMA) ist ein vom U.S. Department of Commerce betriebenes Instrument zur Überwachung von Importen von Eisen- und Stahlprodukten. Ziel des Systems ist nicht die Erhebung von Zöllen, sondern die systematische Erfassung und Auswertung von Importdaten, um Marktverwerfungen, Importentwicklungen und potenzielle handelspolitische Risiken frühzeitig erkennen zu können.

Die Verpflichtung zur Beantragung einer SIMA-Lizenz besteht für alle Eisen- und Stahlwaren, die unter die im System erfassten Zolltarifpositionen fallen. Dies betrifft insbesondere Waren des Kapitels 72 des HTSUS sowie bestimmte Erzeugnisse des Kapitels 73. Die SIMA-Lizenz ist vor Abgabe der Zollanmeldung einzuholen und unabhängig davon erforderlich, ob im konkreten Einzelfall zusätzliche Section-232-Zölle anfallen oder ob eine Ausnahme, ein Kontingent oder eine Präferenzregelung zur Anwendung kommt. Maßgeblich ist allein die zolltarifliche Einreihung der Ware.

Zur Beantragung der SIMA-Lizenz berechtigt und zugleich verantwortlich sind grundsätzlich die Importeure der betroffenen Waren. Alternativ kann die Antragstellung auch durch bevollmächtigte Importagenten oder Zollbroker erfolgen. Darüber hinaus können auch ausländische Antragsteller eine SIMA-Lizenz beantragen, sofern sie über eine gültige postalische Anschrift in den Vereinigten Staaten verfügen. Unabhängig vom Antragstellerkreis muss die im Lizenzantrag benannte Kontaktperson sachkundig sein und in der Lage, etwaige Rückfragen des U.S. Department of Commerce zur Anmeldung zu beantworten.

Für derivative Stahlprodukte gilt die SIMA-Lizenzpflicht nur dann, wenn diese ausdrücklich im SIMA- beziehungsweise im zugrunde liegenden HTS-Katalog erfasst sind. Nicht jedes Produkt mit Stahl- oder Eisenanteil unterliegt daher automatisch der SIMA-Pflicht. Ein zentrales Element der SIMA-Meldung ist unter anderem die Angabe des Country of Melt and Pour. Hieraus ergibt sich eine enge inhaltliche Verknüpfung zwischen der SIMA-Lizenz, den Section-232-Maßnahmen und den zugrunde liegenden Herkunfts- und Nachweisdokumenten.

Inhaltliche Mindestanforderungen an ein Mill Test Certificate (Stahl)

Für bestimmte Eisen- und Stahlwaren schreibt das US-Zollrecht gemäß 19 CFR § 141.89 vor, dass der Zollanmeldung zusätzliche Informationen beizufügen sind. Für Waren, die in Kapitel 72 oder in den Headings 7301 bis 7307 des HTSUS eingereiht werden, ist dieser Nachweis in Form eines Mill Test Certificate zu erbringen. Gefordert wird dabei eine Darstellung der chemischen Zusammensetzung des Materials nach Gewichtsprozenten, insbesondere des Kohlenstoffgehalts sowie sämtlicher enthaltener metallischer Elemente. Das Mill Test Certificate ist damit ein rechtlich relevantes Dokument und nicht lediglich ein handelsübliches Qualitäts- oder Prüfzeugnis.

Weder das US-Zollrecht noch die SIMA-Regelungen schreiben eine einheitliche äußere Form oder ein standardisiertes Layout für Mill Test Certificate vor. Unterschiedliche Darstellungsformen, Terminologien und Strukturen sind ausdrücklich zulässig. Entscheidend ist allein, dass bestimmte inhaltliche Mindestangaben eindeutig enthalten sind. Dazu zählen neben der chemischen Zusammensetzung insbesondere Informationen, aus denen sich nachvollziehbar ergibt, in welchem Land der Stahl erstmals geschmolzen und erstmals in eine feste Form gegossen wurde.

Die ausdrückliche Verwendung der Begriffe „melt and pour“ ist dabei nicht zwingend erforderlich. Maßgeblich ist vielmehr, dass sich diese Angaben inhaltlich eindeutig aus dem Dokument ableiten lassen. Das Mill Test Certificate muss sich dabei auf die erste Schmelz- und Gießphase der Stahlerzeugung beziehen; spätere Weiterverarbeitungs- oder Veredelungsschritte sind für diese Beurteilung unerheblich.

Die US-Behörden gehen davon aus, dass entsprechende Zertifikate im regulären Geschäftsverkehr erstellt, entlang der Lieferkette weitergegeben und vom Importeur im Rahmen der Zollabfertigung vorgelegt werden können. In der Praxis bildet das Mill Test Certificate daher den zentralen Nachweis für die Erfüllung der SIMA-Anforderungen, der Section-232-Vorgaben sowie der allgemeinen zollrechtlichen Sorgfaltspflichten bei der Einfuhr von Stahl in die Vereinigten Staaten.

Quellen:

[ACE CATAIR](#)

Zollmeldung: [65340246](#)

Zollmeldung: [65236374](#)

| Thema | Aluminium | Stahl |
|---|---|---|
| Rechtsgrundlage Section 232 | Chapter 99, Note 19 HTSUS | Chapter 99, Note 16 HTSUS |
| Anwendungsbereich | Primäre und ausdrücklich gelistete derivative Aluminiumprodukte | Primäre und ausdrücklich gelistete derivative Stahlprodukte |
| Grundsatz Zusatzzoll | 50 % ad valorem zzgl. MFN-Zoll | 50 % ad valorem zzgl. MFN-Zoll |
| Besondere Sanktionszölle | Bis zu 200 % bei „UN“ oder Russland-Bezug | Kein automatischer Sanktionszoll bei unbekanntem Angaben |
| Zollbehandlung Derivate | Zoll nur auf Aluminiumanteil; Wert- und Mengenangabe erforderlich; bei fehlender Wertaufteilung ggf. auf Gesamtwert | Zoll nur auf Stahlanteil; Wert- und Mengenangabe erforderlich; bei fehlender Wertaufteilung ggf. auf Gesamtwert |
| Relevante Herkunftsangaben | Smelt & Cast | Melt & Pour |
| Primary Country of Smelt | Pflichtfeld (ISO-Code), sofern nicht „N“ | Nicht anwendbar |
| Secondary Country of Smelt | Pflichtfeld, wenn Primary = „N“ | Nicht anwendbar |
| Country of Cast | Zwingend anzugeben | Nicht relevant |
| Country of Melt and Pour | Nicht relevant | Zwingend anzugeben |
| Definition maßgeblicher Herstellungsort | Letzte Schmelze + Guss des Aluminiums | Erste Schmelze und erste feste Form des Stahls |
| Zulässigkeit „UN“ (unknown) | Nur bei derivativen Produkten zulässig | Nicht zulässig |
| Alternative bei unbekanntem Angaben | „UN“ -> 200 % Zusatzzoll | Applicability Code „OTH“, ISO-Feld leer |
| Recycled Material | Sonderregelung möglich bei vollständigem Recycling | Keine eigenständige Sonderregel |
| Mill Certificate / MTC | Zentrale Nachweisfunktion für Smelt & Cast | Zentrale Nachweisfunktion für Melt & Pour |
| Formvorgaben Mill Certificate | Keine einheitliche Form vorgeschrieben | Keine einheitliche Form vorgeschrieben |
| Inhalt Mill Certificate | Chemische Zusammensetzung, Herstellungs- und Herkunftsangaben | Chemische Zusammensetzung, Melt- & Pour-Information |
| Rechtsgrundlage MTC | - | 19 CFR § 141.89 (Kap. 72, Headings 7301-7307) |
| SIMA-Lizenz erforderlich | Nein | Ja, sofern HTS-Position SIMA-pflichtig |
| Zeitpunkt SIMA-Lizenz | - | Vor Abgabe der Zollanmeldung |
| Zusammenhang SIMA / Section 232 | - | Enge Verknüpfung über Melt- & Pour-Angabe |